Haushaltssatzung
der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 1992

Aufgrund der §§ 64 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4.1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Stadt Düsseldorf folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.184.974.896 DM
in der Ausgabe auf	3.184.974.896 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.318.869.615 DM
in der Ausgabe auf	1.318.869.615 DM

festgesetzt.

§ 2 (1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1992 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 619.849.363 DM festgesetzt.

(2)

Nach Abzug der zum Zwecke der Umschuldung vorgesehenen Kredite von	82.000.000 DM	
und der im Haushaltsplan enthaltenen ordentlichen Tilgung von	119.371.090 DM	201.371.090 DM
ergibt sich eine Netto-Kreditaufnahme von		418.478.273 DM
Davon entfallen auf		
die Gebühren- und Ausgleichshaushalte		309.009.000 DM ,
den sonstigen Bereich		109.469.273 DM .

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 847.530.110 DM festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1992 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 DM festgesetzt.

§ 5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1992 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	156 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	440 v.H.

§ 6 (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen umzuwandeln.

(2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit
- a) er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war,
- b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt und
- c) der Beamte die Aufgaben der Planstelle seit ihrem haushaltsrechtlichen Freiwerden mindestens 6 Monate lang wahrgenommen hat.

(3) Aus dem Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 dieser Satzung sind für Zwecke der Umschuldung bis zu 82.000.000 DM zu verwenden. Werden Kredite in dieser Höhe zur Umschuldung nicht benötigt, darf der eingesparte Betrag nicht zur Finanzierung sonstiger Investitionen herangezogen werden.

Düsseldorf, den 21.05.1992

Bungert
Oberbürgermeister

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf